

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Samwald, Kaufmann, MAS, Mag. Keyl und Zonschits
gem. § 60 LGO 2001

zum Antrag gemäß § 34 LGO 2001 mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Zonschits, Kaufmann, MAS und Mag. Keyl betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 geändert wird (Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), Erlassung von Begleitbestimmungen zur Gigabit-Infrastrukturverordnung sowie Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie und Anpassung zur SEVESO-III Richtlinie), Ltg.-774-1/XX-2025

Aufgrund von Redaktionsversehen wurden im Klammerausdruck bei § 17 Z 20 die Begriffe „Verteilerkästen“ und „Leitungsrohre“ doppelt angeführt sowie wurde in § 44 Abs. 3 auf eben diesen Absatz verwiesen, anstatt richtigerweise auf Abs. 2 zu verweisen. In § 70 Abs. 25 wurde aufgrund eines Tippfehlers der 29. Mai 2025 als Datum des Inkrafttretens angegeben, obwohl es korrekt der 29. Mai 2026 sein muss. Weiters wird zu § 33 Abs. 2 klargestellt, dass das unabhängige Kontrollsystem nur die in § 32 Abs. 3 angeführten Anlagen betrifft (mit einer Kombination der Nennleistung über 70 kW).

Der dem gegenständlichen Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird demnach wie folgt abgeändert:

„1. In der Änderungsanordnung 26 lautet in § 17 Z 20 der Klammerausdruck:

„(wie z. B. Fernleitungen, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen und Antennenanlagen)“

2. In der Änderungsanordnung 29 lautet § 33 Abs. 2:

„(2) Die Baubehörde hat für die Prüfberichte für Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen und Klimaanlage gemäß § 32 Abs. 3 ein unabhängiges Kontrollsystem einzurichten.“

3. In der Änderungsanordnung 45 wird im § 44 Abs. 3 das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

4. In der Änderungsanordnung 55 wird im § 70 Abs. 25 die Wortfolge „29. Mai 2025“ durch die Wortfolge „29. Mai 2026“ ersetzt.“